

Satzung des Vereins

För Land en Lütj - Förderkreis für Geschichte und Mundart im Kreis Kleve

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

För Land en Lütj - Förderkreis für Geschichte und Mundart im Kreis Kleve
nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Geldern.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein fördert die Heimatkunde. Er hat die Aufgabe, die Erforschung und Darstellung der Geschichte sowie die Pflege der Mundart im Kreis Kleve zu unterstützen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) die Durchführung von auf die Geschichte oder Mundart im Kreis Kleve bezogenen Veranstaltungen - insbesondere Mundartveranstaltungen - und Ausstellungen sowie
- b) die Herausgabe von auf die Geschichte oder Mundart im Kreis Kleve bezogenen Veröffentlichungen.

Die hierdurch beschafften Mittel können anderen Vereinen oder Körperschaften öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der Förderung der Heimatpflege oder Heimatkunde weitergegeben werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei dessen Aufhebung keine Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Erträge aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Kleve mit der Maßgabe, daß es ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise für die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet wird.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann der Vorstand unbedingt erforderliches Hilfspersonal bestellen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein ist das neue Mitglied an die Satzung des Vereins, so wie sie im Zeitpunkt der Aufnahme besteht, gebunden.
- (2) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie haben dieselben Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgelegt wird.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30. November eines Jahres durch schriftliche Erklärung (Einschreiben) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gemeldet sein muß,
 - c) Ausschluß bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluß entscheidet die Mehrheit des Vorstandes nach rechtlichem Gehör des Auszuschließenden.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe sind:
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
- 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3. dem Geschäftsführer
 - 4. dem Schatzmeister
 - 5. bis zu vier Beisitzern

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre - vom Tage der Wahl an gerechnet -; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vereinsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedoch sind alle, jeder für sich allein, vertretungsbe-rechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.
- (5) Der Geschäftsführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm zu unterzeichnen ist. Er erstellt den jährlichen Geschäftsbericht und übernimmt den Schriftverkehr.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar wenigstens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 12).

Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los. In allen anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Auf Antrag ist bei Wahlen eine Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB), unter Beachtung des § 2 Abs. 5 der Satzung.

§ 15

Schlußbestimmung

- (1) In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.01.1998 errichtet.

Die Mitglieder:

Hans Pickers

Rudolf Kersting

Heinz Bosch

Gerd Koppers

Michael Cherk

Theo Brauer

Karl-Heinz Tekath

Paul Dirmeier

Rudolf Reynders
